Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 63 Ausgegeben Danzig, den 30. August 1933

Inhalt:

155

Verordnung

zur Abänderung des Weichsel-Nogat-Deichstatuts vom 20. 6. 1889.

Vom 15. August 1933.

Auf Grund des § 1 Ziff. 69 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. 6. 1933 (G. Bl. S. 273 ff.) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

§ 1

Der Deichhauptmann und der stellvertretende Deichhauptmann der Deichverbände werden vom Senat nach Anhörung der Bauernkammer bestellt. Der Senat kann die Bestellung jederzeit widerrufen. Der Stellvertreter des Deichhauptmanns wird aus der Zahl der Bezirksvertreter bestellt.

§ 2

Die übrigen Beamten des Deichverbandes werden vom Deichhauptmann im Einvernehmen mit dem Senat bestellt. Die Deichgeschworenen können auch gleichzeitig Bezirksvertreter sein.

§ 3

Rückständige Deichbeiträge beeinträchtigen nicht das Wahlrecht der deichpflichtigen Grundbesitzer.

§ 4

Die gewählten Bezirksvertreter bedürfen der Bestätigung durch den Deichhauptmann. Wird die Bestätigung der Wahl versagt, so haben Neuwahlen zu erfolgen. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt oder die Wahl verweigert, so ernennt der Deichhauptmann die Bezirksvertreter auf ein Jahr.

Artikel II

Mit der Amtsübernahme der neuernannten Deichhauptleute und Beamten der Deichverbände erlischt das Amt der bisherigen Amtsträger. Nach der Amtsübernahme durch die Deichhauptleute sind alsbald Neuwahlen der Bezirksvertreter anzuordnen.

Artikel III

Alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere des Wassergesetzes und der Statuten werden aufgehoben. Der Senat wird ermächtigt, die Statuten in der neuen Fassung zu veröffentlichen. Hierbei ist gleichzeitig den Veränderungen Rechnung zu tragen, die seit Erlaß des Statuts vom 20. 6. 1889 eingetreten sind.

Der Senat wird ferner ermächtigt, in dem Statut bisher nicht eingeschlossen gewesene Deichverbände einzugliedern und eine anderweite Abgrenzung und Zusammenlegung der Deichverbände vorzunehmen.

Artikel IV

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 15. August 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

156

Verordnung

betr. Verlängerung des landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutzes.

Vom 29. August 1933.

Auf Grund des § 1 Ziff. 25 und 61 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 7. 9. 1933.)

Artikel I

Die Geltungsdauer der Verordnung über landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 30. Juni 1933 (G. Bl. S. 285) und der Verordnung vom 6. 7. 1933 zur Ergänzung der Verordnung über landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz (G. Bl. S. 295) wird bis zum Erlaß einer Verordnung betr. die Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse, längstens bis 31. Oktober 1933, verlängert.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 29. August 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

157 **Änderung der Zulassungsordnung.**

Auf Grund der Rechtsverordnung des Senats vom 1. März 1932 (G. Bl. S. 123 ff.) Kapitel I Abschnitt 1 § 9 hat der Landesausschuß für Ärzte und Krankenkassen in seiner Sitzung am 16. August 1933 das Folgende beschlossen:

Die Zulassungsordnung vom 30. Dezember 1932 (G. Bl. 1933 S. 65 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   Die Eintragung ist nur zulässig, wenn der Arzt Danziger Staatsangehöriger ist, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und seit mindestens zwei Jahren, oder wenn er Kriegsteilnehmer ist, seit mindestens einem Jahre, ärztliche Tätigkeit ausübt.

2. Im § 24 Abs. 1 wird Ziff. 1 gestrichen. Die übrigen Ziffern 2 bis 6 erhalten die Bezeichnung 1 bis 5.

3. § 26 erhält folgende Fassung:

§ 26

1. a) Die §§ 16, 17, 23 gelten nicht für die erste Zulassung von Ärzten, die auf seiten des Deutschen Reiches oder seiner Verbündeten am Weltkriege teilgenommen haben und seit dem Tage ihrer Approbation mindestens ein Jahr lang ärztlich tätig gewesen sind. Haben sich diese Ärzte niedergelassen, so können sie nur am Orte ihrer Niederlassung zugelassen werden.

   b) Das gleiche gilt für die erste Zulassung solcher Ärzte, die vor dem 1. 10. 1922 approbiert sind und ihre ärztliche Tätigkeit nicht oder nur vorübergehend unterbrochen haben.

2. Für die Zulassung der Ärzte, die am 1. 10. 1932 drei Jahre approbiert und während dieser Zeit dauernd ärztlich tätig waren, gilt folgendes:

   Sind im Arztregisterbezirk mehr Ärzte zugelassen, als dem Verhältnis nach § 16 Abs. 1 entspricht, so wird außer den nach § 17 Abs. 3 zuzulassenden Ärzten jährlich ein Drittel der Ärzte zugelassen, die am 1. 10. 1932 in das Arztregister (§ 6) eingetragen, aber nicht zugelassen waren. Restzahlen werden aufgerundet.

   Für die Berechnung des Verhältnisses werden die Kassenärzte nicht gezählt, die in den letzten 3 Jahren aus der Kassenpraxis ein Einkommen von weniger als 1250 G jährlich hatten und entweder am 1. 10. 1932 das 50. Lebensjahr vollendet haben oder seit dem 1. 10. 1932 in dem gleichen Zulassungsbezirke sich niedergelassen haben.

3. Die im § 19 Abs. 1 festgesetzte Voraussetzung der dreijährigen praktischen klinischen Tätigkeit als Assistenz- oder Volontärarzt gilt nicht.

4. Die Reihenfolge der außerordentlichen Zulassung soll sich abweichend von § 23 in erster Linie nach dem Approbationsalter bestimmen.

Danzig, den 16. August 1933.

Der Vorsitzende
des Landesausschusses für Ärzte und Krankenkassen
Dr. Wiercinski-Keiser

Der vorstehenden Änderung wird gemäß Kapitel I Abschnitt 1 § 9 Abs. 4 der Rechtsverordnung des Senats vom 1. März 1932 (G. Bl. S. 123 ff.) zugestimmt.

Danzig, den 26. August 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.